

# ZG\_OBERGERICHT BA 2023 57 vom 7. November 2023

ZG Obergericht, 2023-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BA\\_2023\\_57](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2023_57)

FR: ZG\_OBERGERICHT BA 2023 57 du 7 novembre 2023

IT: ZG\_OBERGERICHT BA 2023 57 del 7 novembre 2023

## Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschwerdeführer bringt zur Begründung im Wesentlichen vor, die Gläubigerin habe die Betreuung gegen ihn eingeleitet, um zusätzliche Gesundheitskosten für die gemeinsamen Kinder erhältlich zu machen. Die Aufteilung dieser Kosten sei im Scheidungsurteil vom 26. September 2018 geregelt. Danach sei er verpflichtet, den vereinbarten Kindesunterhalt zu leisten. Mit diesen Beträgen seien sämtliche Gesundheitskosten für die Kinder gedeckt. Es bestehe keine rechtliche Grundlage, die ihn verpflichte, zusätzliche Kosten für Behandlungen der Kinder, die ohne sein vorhergehendes Einverständnis entstanden seien, zu übernehmen. Die Gläubigerin habe die Betreuung eingeleitet, obwohl sie über alle relevanten Informationen und rechtlichen Vereinbarungen in Bezug auf den Kindesunterhalt und die Gesundheitskosten informiert sei. Die wider besseres Wissen eingeleitete Betreuung sei missbräuchlich. Sie ziele darauf ab, ihn ungerechtfertigten finanziellen Belastungen auszusetzen, und verstosse gegen die klaren Vereinbarungen in der Scheidungskonvention.

### E. 2

Das SchKG erlaubt die Einleitung eines Betreibungsverfahrens, ohne dass der Betreibende den Bestand seiner Forderung nachweisen muss. Ein Zahlungsbefehl als Grundlage des Vollstreckungsverfahrens kann grundsätzlich gegenüber jedermann erwirkt werden, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Schuld besteht oder nicht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Schwelle zum Rechtsmissbrauch erst dann überschritten, wenn mit der Betreuung offensichtlich Ziele verfolgt werden, die mit der Zwangsvollstreckung nicht das Geringste zu tun haben. Nichtigkeit wegen Rechtsmissbrauchs kann dann vorliegen, wenn mit einer Betreuung sachfremde Ziele verfolgt werden, etwa wenn bloss die Kreditwürdigkeit des (angeblichen) Schuldners geschädigt werden soll oder wenn zwecks Schikane ein völlig übersetzter Betrag in Betreuung gesetzt wird. Allerdings steht es weder dem Betreibungsamt noch der Aufsichtsbehörde zu, über die Begründetheit der in Betreuung gesetzten Forderung zu entscheiden. Der Vorwurf des Betriebenen darf sich deshalb nicht darauf beschränken, dass der umstrittene Anspruch rechtsmissbräuchlich erhoben werde. Solange der Betreibende mit der Betreuung tatsächlich die Einforderung eines von ihm behaupteten Anspruchs bezweckt, ist Rechtsmissbrauch weitgehend ausgeschlossen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_838/2016 vom 13. März 2017 E. 2.1).

### E. 3

In Ziffer 1.7 der Scheidungskonvention vereinbarten die Parteien, dass sie allfällige ausserordentliche Kosten betreffend die Kinder (wie Zahnkorrekturen, Sehhilfen, schulische Fördermassnahmen etc.) nach vorgängiger Absprache je zur Hälfte zu übernehmen, soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen oder anderswie gedeckt sind. Die Gläubigerin verlangt mit der Betreibung die Beteiligung des Beschwerdeführers an den Kosten für die zahnärztliche und psychotherapeutische Behandlung der Kinder sowie für weitere ausserordentliche Kosten. Diese Kosten legte sie in einer Aufstellung zum Schreiben vom 5. September 2023 detailliert dar. Demgegenüber erachtet der Beschwerdeführer diese Forderung als ungerechtfertigt, da er nicht verpflichtet sei, ausserordentliche Kosten betreffend die Kinder, die ohne sein vorhergehendes Einverständnis entstanden seien, zu übernehmen. Zwischen den Parteien besteht somit ein Konflikt über den Bestand der Forderung. Darüber zu ent-

Seite 4/4 scheiden steht weder dem Betreibungsamt noch der II. Beschwerdeabteilung als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs zu. Offensichtlich verfolgt die Gläubigerin mit der Betreibung aber nicht Ziele, die mit der Zwangsvollstreckung nicht das Geringste zu tun haben. Der Vorwurf des Beschwerdeführers beschränkt sich denn auch bloss darauf, dass der umstrittene Anspruch rechtsmissbräuchlich erhoben werde. Im Lichte der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts führt dies aber nicht zur Nichtigkeit der Betreibung. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 4**

Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist – von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen – kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG) und Parteientschädigungen dürfen nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.